



BESCHLUSS

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 46. Sitzung am 5. Juli 2018 auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 19/3232

zu der Unterrichtung

– Drucksache 19/3112 Nr. A.44 –

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes

KOM(2018) 277 endg.; Ratsdok. 9075/18

hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)

beschlossen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/3112 A.44 nimmt der Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon in Verbindung mit § 11 Integrationsverantwortungsgesetz an, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt:

1. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes KOM (2018) 277 endg. verletzt die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

Begründung:

Der Bundestag teilt das von der Kommission verfolgte Ziel, die Vollendung des Trans-europäischen Verkehrsnetzes voranzutreiben. Der vorgelegte Verordnungsvorschlag verletzt aber das Subsidiaritätsprinzip:

Struktur und Organisation nationaler Behörden ist Sache der Mitgliedstaaten. Sie spiegelt häufig regionale Besonderheiten und Bedürfnisse wider, denen mit einer unterschiedslos für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Regelung nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Das Ziel der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen, nämlich eine Straffung und Beschleunigung von Infrastrukturplanung, kann entweder



auf zentraler oder aber auf regionaler oder lokaler Ebene von den Mitgliedstaaten ausreichend verwirklicht werden, ohne dass zwingend eine einzige zuständige Behörde von jedem Mitgliedstaat benannt werden muss. Der Entwurf ist daher nicht mit dem in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

Zusätzlich ist die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu rügen. Das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, kann mit der vorgeschlagenen Bündelung und damit der Festlegung der zuständigen Behörde durch Gemeinschaftsrecht nicht erreicht werden. Vielmehr können die Vorgaben hinsichtlich des Vorrangstatus von Projekten (Art. 3), Behördenstruktur (Art. 5) oder Verfahrensvorschriften (Art. 6) eine Regelungsdichte mit sich bringen, die tendenziell zu Verzögerungen führt, anstatt zu den beabsichtigten Beschleunigungen. Gerade in föderalen Staaten könnte die gegenüber der EU zu benennende einzige zuständige Behörde die Prüfung von Anträgen in der Regel nur an andere zuständige Behörden delegieren. Diese Delegation führt per se nicht zu einem Zeitgewinn, sondern vielmehr womöglich zu einer Verzögerung. Der vorgeschlagenen Maßnahme fehlt es also an der für die Verhältnismäßigkeit nötigen Geeignetheit.

Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb eine Regelung in Form einer Verordnung vorgenommen werden muss. Aus den geschilderten Gründen würde den Besonderheiten in den Mitgliedstaaten wesentlich besser Rechnung getragen, wenn sie auf der Basis einer Richtlinie bei der nationalen Umsetzung eben diese Besonderheiten berücksichtigen könnten.

Bezüglich der Wahl der Rechtsform eines EU-Rechtsaktes entscheiden gem. Art. 296 Abs. 1 AEUV, sofern die Art des zu erlassenden Rechtsaktes von den Verträgen nicht vorgegeben ist, die Organe darüber von Fall zu Fall unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Gem. Art. 5 Abs. 4 EUV gilt, dass die konkrete Art des Rechtsakts nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen darf. Art. 5 Abs. 4 EUV zielt insoweit auf den Schutz der Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten ab. Ein Rechtsakt sollte in der Form erlassen werden, der die mitgliedstaatliche Autonomie am meisten schont. Dabei geht es sowohl um die Reichweite als auch um die Regelungsdichte eines Rechtsakts. Die Begründung der Kommission für die Wahl der Verordnung als Form des Rechtsakts ist im vorliegenden Fall, in dem unmittelbar in mitgliedstaatliche Verwaltungsverfahren eingegriffen werden soll, klar unzureichend.

Daher ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt.

2. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.